

**1. Anwendungsbereich**

1.1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen conovo media GmbH – nachfolgend conovo – und dem Auftraggeber. Rechtliche Grundlage der vertraglichen Beziehungen sind ausschließlich das Angebot von conovo, eine etwaige Auftragsbestätigung, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

1.2. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, es sei denn, conovo erkennt diese schriftlich an. Dies gilt auch dann, wenn conovo der Einbeziehung abweichender Geschäftsbedingungen oder Bestätigungsschreiben des Auftraggebers nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis abweichender Geschäftsbedingungen die vertraglichen Leistungen vorbehaltlos erbringen.

**2. Änderungswünsche des Auftraggebers**

2.1. Der Umfang der von conovo geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsübersicht.

2.2. Änderungen und Ergänzungen werden auf schriftlichen oder mündlichen Auftrag des Kunden von conovo umgesetzt und sind gesondert zu vergüten, sofern diese Änderungen und Ergänzungen a) von den in der Leistungsübersicht vereinbarten Leistungen nach Art und Umfang abweichen, b) sich auf bereits abgenommene (Teil-)Leistungen beziehen oder c) (Teil-)Leistungen betreffen, die dem Auftraggeber zur Abnahme vorliegen und noch nicht abgenommen worden sind, obwohl die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

2.3. conovo wird sämtliche Änderungen und Ergänzungen im Sinne von Ziffer 2.2. sorgfältig prüfen und dem Auftraggeber die mit der Ausführung der Änderungen und Ergänzungen verbundenen Kosten mitteilen. Dem Auftraggeber steht es sodann frei, conovo mit der Ausführung der kalkulierten Änderungen und Ergänzungen zu beauftragen.

2.4. Die Ziffer 2.3. gilt auch für die Erbringung von Sonderleistungen (z.B. Consulting-Leistungen), welche nicht ausdrücklich Gegenstand der Leistungsübersicht sind.

**3. Korrekturen und Abnahme**

3.1. Bei der Erstellung von Konzepten sowie Entwürfen für Grafiken, Skizzen, Bilder, Texte etc. gilt jeweils eine Korrekturschleife als vereinbart. Zusätzliche Korrekturen werden, wenn sie nicht von conovo zu vertreten sind, je nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.

3.2. Sofern der Auftraggeber zu Leistungen, die ihm von conovo zur Freigabe bzw. Abnahme vorgelegt worden sind, schweigt, gilt dieses Schweigen als Erteilung der Freigabe bzw. Abnahme, sofern a) dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Erklärung einer ausdrücklichen Freigabe bzw. Abnahme eingeräumt worden ist und b) conovo den Auftraggeber bei Beginn dieser Frist auf die Bedeutung des Schweigens besonders hingewiesen hat.

**4. Drittleistungen**

Leistungen Dritter, die nicht ausdrücklich in der Leistungsübersicht aufgeführt sind (z.B. Foto-Shootings, Video- und Audioproduktionen, Übersetzungen) sind gesondert und nach tatsächlichem Aufwand vom Auftraggeber zu vergüten.

**5. Kaufpreis - Zahlungsbedingungen**

5.1. Die vereinbarte Vergütung ist zahlbar innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang einer ordnungsgemäßen schriftlichen Rechnung durch conovo. Die Vergütung versteht sich grundsätzlich zuzüglich einer Nebenkostenpauschale und der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.2. Sofern der Auftraggeber mit der Zahlung der Vergütung in Verzug gerät ist conovo berechtigt, seine weiteren Leistungen zurückzubehalten. Die dadurch bedingten Verzögerungen in der Auftragsdurchführung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

**6. Lieferzeit und Lieferort**

6.1. Liefer- bzw. Abgabetermine sind nur dann verbindlich, wenn sie von conovo schriftlich bestätigt worden sind. Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben.

6.2. Ungeachtet der Ziffer 6.1. sind Fixgeschäfte im Sinne des § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB schriftlich und ausdrücklich als solche zu vereinbaren.

**7. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

7.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, conovo bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen nach besten Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebs- und Risikosphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, insbesondere die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten vollständig und rechtzeitig zu erfüllen. Der Auftraggeber ist u.a. verpflichtet, a) conovo sämtliche für die Projektdurchführung notwendigen Inhalte, Daten, Muster, Vorlagen, Logos, Bilder, Texte, Töne etc. (nachfolgend „Materialien“ genannt) und sonstige Informationen in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen, b) alle zur Abnahme und Freigabe von conovo vorgelegten Entwürfe, Vorschläge und sonstigen (Teil-) Leistungen unverzüglich zu prüfen und c) conovo etwaige Änderungs- und Korrekturwünsche unverzüglich und mit geeigneten Erläuterungen schriftlich mitzuteilen.

7.2. Ein Verzug von conovo ist ausgeschlossen, sofern der Auftraggeber seinerseits die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt hat.

7.3. Bei Verzögerungen der Realisierung einzelner Projekte bzw. Leistungen aufgrund unterliegender oder verspäteter Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers, bleibt der Vergütungsanspruch von conovo, insbesondere bei redaktionellen Leistungen im Bereich Presse- und Medienarbeit, unberührt.

**8. Inhalte des Auftraggebers**

8.1. Für alle Materialien und Leistungen, die der Auftraggeber conovo zur Auftragsdurchführung zur Verfügung stellt, übernimmt conovo keine Haftung. Der Auftraggeber garantiert, dass diese Materialien und Leistungen frei von Rechten Dritter sind und ihre Nutzung und Bearbeitung durch conovo keine Rechte Dritter verletzt. Der Auftraggeber stellt conovo insoweit von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei und wird conovo den hieraus resultierenden Schaden, einschließlich der Kosten für die Rechtsverteidigung, erstatten.

8.2. conovo ist nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber übergebenen Materialien und sonstige Informationen auf ihre Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit oder auf Rechte Dritter hin zu überprüfen. Etwas anderes gilt nur im Fall von ganz offensichtlichen Fehlern und Mängeln.

**9. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte**

Das Recht zur Aufrechnung steht dem Auftraggeber nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von conovo anerkannt sind. Darüber hinaus ist der Auftraggeber zur Ausübung seines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

**10. Rechteinräumung**

10.1. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen der Vertragspartner im Einzelfall, räumt conovo

dem Auftraggeber an den vertraglich als Endprodukt vereinbarten Arbeitsergebnissen sämtliche urheberrechtlichen Nutzungsrechte für alle Medien und Verwertungsformen als einfache Nutzungsrechte in dem Umfang ein, der für die Erfüllung des von den Vertragspartnern vorausgesetzten Vertragszwecks erforderlich ist.

10.2. conovo behält sich alle Rechte an den erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnissen sowie allen Vor- und Zwischenstufen, Konzepten etc. bis zum Ausgleich aller Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis ausdrücklich vor.

**11. Verjährung**

Sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren, mit Ausnahme von Vergütungsansprüchen, innerhalb von zwölf Monaten ab ihrem Entstehen.

**12. Haftung**

12.1. conovo haftet unabhängig von den nachfolgenden Haftungsbeschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von conovo, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden.

12.2. Für Schäden, die nicht von Ziffer 12.1. erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von conovo, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet conovo nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit conovo, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben. In dem Umfang, in dem conovo bezüglich der Arbeitsergebnisse eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet conovo auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Arbeitsergebnissen eintreten, haftet conovo allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

12.3. conovo haftet auch für Schäden, die durch einfach fahrlässige Verletzung solcher vertraglichen Verpflichtungen verursacht werden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. conovo haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

12.4. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen; dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz verboglicher Aufwendungen statt der Leistung. Soweit eine Haftung von conovo ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

**13. Kündigung**

13.1. Im Fall der Kündigung eines Auftrages ist der Auftraggeber verpflichtet, die vereinbarte Vergütung in voller Höhe zu entrichten. Bei Werkleistungen sind hiervon jedoch solche Aufwendungen in Abzug zu bringen, die conovo infolge der Kündigung erspart oder zu sparen böswillig unterlässt. Die bis zur Kündigung erstellten und abgenommenen Leistungen stehen dem Auftraggeber zu.

13.2. Die Kündigung eines Auftrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie kann unter Ausschluss der elektronischen Form (E-Mail) entweder per Telefax oder auf dem Postwege erklärt werden.

**14. Geheimhaltung**

14.1. Die Vertragspartner sind verpflichtet, über alle ihnen im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit und der Erfüllung dieses Vertrages bekannt gewordenen geschäftlichen Angelegenheiten, Vorgänge und Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners, seiner Mitarbeiter und Kunden sowie über den Inhalt dieses Vertragsverhältnisses (nachfolgend „Informationen“) uneingeschränkt Stillschweigen zu bewahren. Die Vertragspartner werden alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um diese Informationen vor der Kenntnisnahme unbefugter Dritter zu schützen.

14.2. Die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung gemäß Ziffer 14.1. findet keine Anwendung, sofern die Informationen dem Vertragspartner zum Zeitpunkt seiner Kenntnislangung bereits bekannt oder zu einem späteren Zeitpunkt auf rechtmäßige Weise bekannt geworden sind, Dritten oder der Öffentlichkeit bewusst von dem Berechtigten bekannt gemacht worden sind oder dem jeweiligen Vertragspartner die Weitergabe der Informationen an Dritte ausdrücklich gestattet worden ist.

14.3. Die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung endet nicht mit der Laufzeit dieser Vereinbarung, sondern setzt sich als Zeichen nachvertraglicher Treuepflicht unbegrenzt fort.

**15. Werbung**

conovo ist berechtigt, u.a. auf seiner Internetseite und seinen Werbemitteln in dem gebotenen Umfang auf die Zusammenarbeit der Vertragspartner unter Verwendung von Firmen- und Produktmarken sowie Logos des Auftraggebers hinzuweisen. Die Einräumung gewerblicher Schutzrechte vom Auftraggeber auf conovo ist damit jedoch nicht verbunden.

**16. Ansprechpartner**

Sofern der Auftraggeber keinen vertretungsberechtigten Ansprechpartner benennt, kann conovo berechtigterweise davon ausgehen, dass sämtliche Mitarbeiter des Auftraggebers zur Abgabe und zum Empfang von rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Erklärungen bevollmächtigt sind. Dies gilt nicht, sofern die fehlende Vertretungsmacht des Mitarbeiters für conovo offensichtlich ist.

**17. Schlussbestimmungen**

17.1. Änderungen und Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Vereinbarungen über die Schriftformklausel bedürfen ihrerseits der Schriftform.

17.2. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und dieses Vertrages nicht. Die Parteien sind alsdann verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher und juristischer Sinn dem der mangelhaften Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für den Fall einer ergänzungsbedürftigen Vertragslücke.

17.3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen nach diesem Vertrag sowie sämtlicher Streitigkeiten ist der Sitz von conovo.

17.4. Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.